

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Neubau des Masten Nr. 52 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Westerkappeln – Lüstringen, Bauleitnummer (Bl.) 4166**

I.

Die Westnetz GmbH hat bei der NLStBV – Stabsstelle Planfeststellung – im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gem. § 43 f Energiewirtschaftsgesetz einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Neubau des Masten Nr. 52 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Westerkappeln – Lüstringen, Bl. 4166“ in der Stadt Osnabrück, gestellt.

Die geplante Maßnahme ist erforderlich und umfasst den Neubau des Masten Nr. 52 und die geänderte Anbindung der 110-kV-Stromkreise an die 110-kV-Anlage Lüstringen. Die Amprion GmbH plant einen 380-kV-Um-/Neubau der Umspannanlage Lüstringen. Für die damit verbundene Baufeldfreimachung ist eine Verlagerung der o. g. 110-kV-Stromkreise auf andere Portale des 110-kV-Anlagenteils notwendig. Um dies zu ermöglichen, beabsichtigt die innogy Netze Deutschland GmbH (Rechtsnachfolgerin der Westnetz GmbH) den Neubau des Masten Nr. 52.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,

1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.4 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Der Neubau des Mastes Nr. 52, welcher als Einebenmast mit einer Höhe von ca. 50 m über Erdoberkante geplant ist, erfolgt auf dem Gelände des Umspannwerks Lüstringen. Für die Gründung sind Bohrpfahlfundamente vorgesehen. Die Bohrpfahlfundamente haben eine Tiefe von ca. 20 m unter Erdoberkante und jeweils einen Durchmesser von ca. 1,2 m. Die Leiter- und Blitzschutzseile werden zwischen den Masten 50 und 52 schleiffrei, d. h. ohne Beschädigung durch Bodenberührung umgelegt. Zwischen dem Mast 52 und dem anzubindenden Portal der 110-kV-Anlage müssen für die Herstellung der Anlagenverbindung neue Seilverbindungen hergestellt werden. Diese werden ebenfalls schleiffrei zwischen Trommel- und Windenplatz aufgelegt. Für die Gründung bzw. Errichtung des Mastes Nr. 52 und die Seilzugarbeiten ist es erforderlich, den Standort des geplanten Mastes mit Baufahrzeugen anzufahren. Die Zuwegung erfolgt unter Nutzung bestehender Straßen und Wege. Darüber hinaus muss an dem geplanten Maststandort eine ca. 1600 m² große Arbeitsfläche für die Fundamentherstellung, Maststockung und den Seilzug errichtet werden. Zur Herstellung der Leitsterseilverbindung von Mast Nr. 50 zu Mast Nr. 52 ist keine Erschließung des Masten Nr. 50 notwendig, da die Arbeiten am Mast 50 zu Fuß ausgehend von der Arbeitsfläche an Mast 52 getätigt werden können.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Vorhaben, da der Neubaumast im Umfeld bestehender Masten sowie auf dem bestehenden Umspannwerkgelände liegt und die Änderungen durch den zusätzlichen Mast minimal

sind. Folglich kommt es im Rahmen einer Zusammenschau von den Vorbelastungen und den Zusatzbelastungen zu keinen weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte.

Zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche kommt es durch das geplante Vorhaben nicht. Vorhabenbedingt kommt es durch den Neubau insgesamt zu einer Neuversiegelung des Bodens von ca. 6 m². Durch diese kleinräumige Neuversiegelung wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Baubedingt werden Flächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und für Zuwegungen in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch Verdichtung kann durch die Verwendung von Fahrplatten/Bohlen je nach Boden- und Witterungsverhältnissen auf den unbefestigten Wegen und Arbeitsflächen vermieden werden. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden wiederhergestellt, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Bodenaushub wird fachgerecht zwischengelagert und an selber Stelle wiederverwendet. Zudem ist für die Gründung des Mastes eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Eine Wasserhaltung ist nicht erforderlich, sodass negative Auswirkungen auf grundwasserempfindliche Biotope ausgeschlossen werden können.

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Düstrup“ im Bereich der Schutzzone III. Die Schutzzone II liegt in einer Entfernung von 175 m zum geplanten Mast. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Bohrungen der Fundamente von der Stadt Osnabrück liegt vor. Es erfolgt keine Grundwasserabsenkung. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Für das geplante Vorhaben ist eine Beseitigung von Gehölz- und entwickelten Vegetationsbeständen nicht erforderlich. Der anlagenbedingte Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen wird auf den Maststandort beschränkt. Im vorliegenden Fall wird das Mastfundament ausschließlich im Bereich gehölzfreier Biotop bzw. im Bereich von Biotopen mit geringer ökologischer Wertigkeit (intensiv genutzte Rasenfläche auf dem Betriebsgelände vom Umspannwerk) errichtet. Sonstige temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach der Baumaßnahme wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben.

Aufgrund geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden Tiere durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Errichtung des Mastes können heimische Arten durch die anlagenbedingte Flächenbeanspruchung ihren Lebensraum verlieren. Jedoch ist hier nur der anthropogen überprägte Lebensraum des Umspannwerks betroffen. Dieser kann wegen der 2 m hohen Einzäunung nur von Tieren genutzt werden, die diesen wegen ihrer geringen Größe unter- oder durchqueren beziehungsweise überfliegen können. Ferner bildet das Umfeld mit der Vielzahl an Masten und Leitungsseilen eine starke Störwirkung gegenüber Vogelarten.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sieht die Vorhabenträgerin eine Bauzeitenbeschränkung vor. Das Baufeld ist vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Bodenarbeiten sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorzunehmen. Ggf. können vorübergehend auch potenzielle Brutvögel durch optische Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) von den Vorhabenflächen freigehalten werden. Diese Maßnahmen stellen jedoch nur kurzfristige Zwischenmaßnahmen dar, die vor Beginn der Brutzeit eingerichtet sein müssen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

Die Landschaft ist bereits durch bestehende Freileitungen, das Umspannwerk, die BAB 33 sowie Siedlungs- und Industriegebiete vorbelastet. Da sich im Nahbereich bereits ein Mast befindet, der 50

% höher als der geplante Mast ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den geplanten Mast 52 das Landschaftsbild nicht erheblich negativ verändert.

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Baubedingt kommt es temporär zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Diese Auswirkungen sind jedoch auf die Bauzeit begrenzt. Ferner werden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Von dem geplanten Vorhaben gehen somit keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Ein besonderes Stör- oder Unfallrisiko, bspw. in Form von austretenden umweltgefährlichen Stoffen wie Öle oder ähnliches bzw. einer besonderen Gefährlichkeit der verwendeten Technologien, besteht für das Vorhaben nicht. Innerhalb des näheren Umfeldes sind keine Störfallbetriebe im Sinne der Störfallverordnung, z. B. in Form von besonderen Industrieanlagen, bekannt.

Auch in Bezug auf den Standort des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten.

Im Wirkungsbereich der Maßnahme besteht keine empfindliche Nutzung.

Ferner erfolgt keine erkennbare Beeinträchtigung der Qualität und Vielfalt von Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Umspannanlage Lüstringen.

In ca. 120 m Entfernung liegt die Hase. Aufgrund der Entfernung zu dem Maststandort kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Im Vorhabenbereich befinden sich keine verdichtungsempfindlichen Böden. Der Maststandort weist den Bodentyp Braunerde auf. Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Etwa 23 m südlich des geplanten Maststandortes befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Hase. Da sich der Maststandort und die Zuwegung nicht im Überschwemmungsgebiet befinden, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaß, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um eine kleinräumige und zeitlich begrenzte Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer insoweit vorbelasteten Landschaft handelt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben. Die Änderungen durch den Neubau sind minimal, sodass im Rahmen einer Zusammenschau von den Vorbelastungen und den Zusatzbelastungen es zu keinen weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte kommt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.